



zu Drs. Nr. 79/19

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 18.06.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Durchlaufende Gelder ("Sonderhaushalt")

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Durchlaufende Gelder

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

I. Prüfungsauftrag

Das RPA ist für die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung zuständig (§ 103 Abs. 1 GO)¹. Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO darüber hinaus die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2018 wurde der Bereich "Durchlaufende Gelder" betrachtet. Die Prüfung begann am 17.08.2018 mit dem Auftaktschreiben an die Kämmerei. Das Antwortschreiben ging am 15.09.2018 ein. Der Berichtsentwurf wurde am 14.11.2018 gefertigt. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Ziel der Prüfung war es insbesondere, einen Überblick über den Umfang der über die durchlaufenden Gelder abgewickelten Ein- und Auszahlungen zu erhalten, welchen Ämtern die Bewirtschaftung obliegt, ob diese im Haushalt des Kreises Düren nachgewiesen werden und welche Auswirkungen sich auf die liquiden Mittel ergeben.

II. Einzahlungen und Auszahlungen 2018 (bis 14.09.2018)

Ausweislich einer von Amt 20 zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle bestanden zum Zeitpunkt der Fertigung dieser Tabelle (14.09.2018) insgesamt 190 Einzelkonten, davon 64 Ein- und 126 Auszahlungskonten. Von den 190 Einzelkonten waren 82 ohne Ein- oder Auszahlung. Für die 108 bebuchten Konten ergaben sich folgende Werte:

- Einzahlungen = 17.319.375,30 €
- Auszahlungen = 16.217.853,00 €

Im Vergleich zu früheren Jahren, in denen die Ein- und Auszahlungen einen wesentlich größeren Umfang hatten, wurden die durchlaufenden Gelder, früher HH 101, erheblich reduziert. Während früher fast sämtliche Mittel, die der Kreis Düren von Bund oder Land erhielt, als durchlaufende Gelder gebucht wurden, werden jetzt nur noch solche Mittel, die an den Kreis Düren ausschließlich zur Weiterleitung an

¹ GO NRW in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung

Dritte gezahlt werden und auf die der Kreis keinen Einfluss hat, als durchlaufende Gelder behandelt. Die übrigen Mittel, wie z.B. die Leistungen nach dem SGB II, die der Kreis Düren mit seiner job-com selbst verwaltet, werden im Kernhaushalt 100 geführt.

III. Allgemeines

Nach Auskunft des Amtes 20 existiert die früher gebräuchliche Bezeichnung "Sonderhaushalte" unter **Infoma newsystem** nicht mehr. Stattdessen wurden im Kontenplan des Kreises Düren sogenannte durchlaufende Konten ab Kontonummer 8010000 eingerichtet, die in sich geschlossen sind und nunmehr aus:

- Hauptkonto,
- Zu- und Abgangskonto, sowie
- Ein- und Auszahlungskonto

bestehen. Je Sachverhalt existiert nur ein Hauptkonto, unter dem das Fachamt beliebig viele Zu- und Abgangskonten und Ein- und Auszahlungskonten untergliedern kann.

Bei den Ein- und Auszahlungen handelt es sich nach Auskunft des Amtes 20 in der Regel um regelmäßige Zahlungen. Für die Abwicklung einmaliger oder unregelmäßiger Zahlungen wurden allgemeine durchlaufende Konten für die Fachämter eingerichtet (durchlaufende Gelder Amt XY). Welche Sachverhalte zu Buchungen auf durchlaufende Konten führen, ist in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren vom 24.11.2016 in § 24 "Durchlaufende und fremde Finanzmittel" geregelt. Dieser enthält folgenden Wortlaut:

§ 24 Durchlaufende und fremde Finanzmittel

(1) Die Zahlungsabwicklung und Buchführung für andere darf nur erledigt werden, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen oder bestimmt ist oder durch die Landrätin bzw. den Landrat angeordnet ist.

(2) Es ist eine Kostenregelung zu treffen.

(3) Für haushaltsfremde und durchlaufende Mittel sind gesonderte Nachweise zu führen.

(4) Auszahlungen für andere sollen nur geleistet werden, wenn Kassemittel aus Einzahlungen für diese Stelle oder aus deren Beständen zur Verfügung stehen.

Die buchungstechnische Abwicklung der durchlaufenden Gelder ist identisch mit der Verfahrensweise des Kernhaushalts. Rechnungen werden in DMS über die Zu- und Abgangskonten der Fachämter angewiesen und in der Kämmererei nach Prüfung freigegeben. Anschließend erfolgt die Zahlungsabwicklung. Auch die Nebenbücher, wie Debitoren- und Kreditorenbuch, werden bedient. In Infoma newsystem existiert kein Zusatzmodul. Die durchlaufenden Konten sind im Kontenplan eingerichtet und werden zur besseren Übersicht über das DMS mit Kostenstelle und Kostenträger bebucht.

Die durchlaufenden Konten werden und können nicht beplant werden und sind somit - zutreffender Weise - nicht im Haushalt des Kreises Düren aufgeführt. Allerdings wirken sich die Ein- und Auszahlungen auf die **liquiden Mittel** aus. Da sämtliche Ein- und Auszahlungskonten der durchlaufenden Konten mit den liquiden Mitteln verknüpft sind, laufen die Ein- und Auszahlungen unterjährig in die Bilanzzeile 2.4, Liquide Mittel. Am Jahresende erfolgt die sogenannte Nullstellung der Konten. Damit werden die Ein- und Auszahlungen auf das Sachkonto 1811000 saldiert und fließen so in die liquiden Mittel der Schlussbilanz.

Die Kontrolle der durchlaufenden Konten obliegt grundsätzlich den Fachämtern. Die Geschäftsbuchhaltung führt eine Plausibilitätskontrolle vor Freigabe der Anordnung durch. Dabei wird u.a. die buchungsbegründende Unterlage mit der Anordnung abgeglichen. Gleichzeitig werden Feststellungs- und Anordnungsbefugnis überprüft. Bezüglich der Unterschriftsbefugnisse ist unter Punkt 7.1.3 der Allgemeinen Dienstordnung folgendes geregelt:

"Für alle Anordnungen im Bereich der durchlaufenden Gelder ist die Zeichnungsbefugnis aller vorgenannter Funktionsträger in ihrer Höhe unbeschränkt."

IV. Prüfung einzelner Konten

Nachfolgend werden die 10 größten Konten aus Hj. 2018, Stand 14.09.2018, aufgeführt:

- 8560322, Einnahmen Vorschüsse Asyl	6.721.000,00 €
- 8560333, Auszahlung Regel-/Mehrbedarf Asyl	4.467.539,59 €
- 8510522, Auszahlung Mündel, Beistand	1.383.878,92 €
- 8510511, Einzahlung Mündel, Beistand	1.372.459,62 €
- 8560339, Auszahlung Grundleistung (Barbetrag)	

§ 3 AsylbLG	783.992,50 €
- 8500174, Auszahlung Abführung ü. ö. Träger und HH100	500.155,39 €
- 8560340, Auszahlung KdU u. Heizung § 3 AsylbLG	315.572,00 €
- 8500176, Auszahlung Unterkunft und Heizung unter 65 Jahre	263.186,41 €
- <u>8500511</u> , Einzahlung Zuweisung des Integrationsamtes	249.800,00 €
- 8560222, Auszahlung Asylabrechnung	155.256,69 €

Im Zuge der Prüfung wurden diese 10 größten Einzelkonten gesichtet. Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

8560322, Einnahmen Vorschüsse Asyl, 6.721.000,00 €

Bei diesem Konto werden Vorschusszahlungen der ka. Kommunen für die Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gebucht.

Die ka. Kommunen erhalten regelmäßige Zuschüsse des Bundes für die in ihrem Bereich lebenden Asylbewerber. Die Auszahlung dieser Leistungen wird durch den Kreis Düren wahrgenommen. Der Kreis Düren fordert deshalb mtl. **vor Auszahlung der Leistungen** Vorschüsse von den ka. Kommunen an. Der Vorschuss wird unter Zugrundlegung der zum jeweiligen Stichtag von der Kommune zu leistenden Asyl-Zahlungen berechnet.

Eine stichprobenweise Sichtung der Zahlungen führte zu keinen Feststellungen.

8560333, Auszahlung Regel-/Mehrbedarf Asyl, 4.467.539,59 €

8560339, Auszahlung Grundleistung (Barbetrag) § 3 AsylbLG, 783.992,50 €

8560340, Auszahlung KdU u. Heizung § 3 AsylbLG, 315.572,00 €

Diese Konten bilden die Gegenkonten zum Einnahmekonto 8560322. Nach Eingang der Vorschusszahlungen der ka. Kommunen werden die Leistungen nach dem AsylbLG, unterteilt in

- Regel-/Mehrbedarf,
- Barbetrag,
- KdU und Heizung,

an die Leistungsempfänger ausgezahlt.

Eine stichprobenweise Sichtung der Zahlungen führte zu keinen Feststellungen.

8560222, Auszahlung Asylabrechnung, 155.256,69 €

Bei diesem Konto werden Zahlungen aufgrund der Jahresabrechnung des Kreises Düren mit den ka. Kommunen für die Auszahlungen der Leistungen nach dem AsylbLG nachgewiesen.

Der Kreis Düren hat, wie bereits erwähnt, unterjährig die Auszahlungen für die ka. Kommunen vorgenommen und dafür mtl. Vorschüsse der Kommunen erhalten. Am Jahresende weisen die Kommunen ihre tatsächlichen Auszahlungen nach. Daraus ergibt sich dann entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben der jeweiligen Kommune. Nach Auskunft der job-com ergibt sich in der Regel ein Guthaben für die Kommunen, d.h., die Vorschüsse waren zu hoch. Insofern ist der Kreis Düren also zutreffender Weise nicht in Vorleistung getreten.

Eine stichprobenweise Sichtung der Zahlungen führte zu keinen Feststellungen.

8510522, Auszahlung Mündel, Beistand, 1.383.878,92 €

8510511, Einzahlung Mündel, Beistand, 1.372.459,62 €

Bei diesen beiden Konten verwaltet der Fachbereich 51/11, Beistandschaften, die Unterhaltszahlungen der Unterhaltspflichtigen für deren Kinder (Minderjährige und Jugendliche). Die eingehenden Unterhaltszahlungen werden dem Fachbereich täglich mittels einer Excel-Liste von der Zahlungsabwicklung übermittelt. Die Einnahmeerfassung und Weiterleitung an die Unterhaltsempfänger erfolgt mittels der Fachsoftware "Prosoz 14 plus BPV".

Die eingezogenen oder freiwillig gezahlten Unterhaltszahlungen werden bei Konto **8510511** vereinnahmt und über Konto **8510522** an die Unterhaltsempfänger (Kindesmütter/-väter, job-com, Unterhaltsvorschusskasse) weiter geleitet.

Im Zuge der Prüfung wurde die Verwaltung der Mündelgelder näher betrachtet. Der praktische Ablauf wurde mit dem Sachgebietsleiter durchgesprochen und anhand von konkreten Beispielen nachverfolgt.

Die Vorgehensweise des Fachbereichs schien schlüssig und konnte nachvollzogen werden.

Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht.

8500511, Einzahlung Zuweisung des Integrationsamtes, 249.800,00 €

Die Zuweisung des Integrationsamtes betrifft Zahlungen des Landschaftsverbands Rheinland Köln (LVR), Integrationsamt. Diese werden aufgrund der Satzung des LVR über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX an die örtlichen Fachstellen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland zur Verfügung gestellt, um die lt. Delegation vom 31.01.1989 vom Landschaftsverband an die örtlichen Fürsorgestellen (jetzt Fachstellen) übertragenen Aufgaben zu finanzieren.

Zu diesen Aufgaben gehören z.B. die Ausstattung von Arbeitsplätzen von schwerbehinderten Mitarbeitern mit technischen Hilfsmitteln, finanzielle Mittel für Arbeitgeber als Ausgleich für die Beschäftigung einzelner schwerbehinderter Mitarbeiter etc.

Für 2018 belief sich die Zuweisung auf **249.800,00 €**. Dieser Betrag wurde in zwei Raten in Höhe von jeweils 124.900,-- EUR zum 01.01.2018 und zum 01.07.2018 überwiesen. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung (25.10.2018) wurden davon 98.013,14 EUR an Arbeitgeber ausgezahlt. Sofern die Mittel nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden, erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses, Ende Dezember eines Jahres, die Erstattung an den LVR.

Eine stichprobenweise Sichtung der Zahlungen sowie der Unterlagen des Sozialamtes führte zu keinen Feststellungen.

8500174, Auszahlung Abführung ü. ö. Träger und HH100, 500.155,39 €

8500176, Auszahlung Unterkunft und Heizung unter 65 Jahre, 263.186,41 €

Gemäß der SH-Satzung (ab 01.07.2016 gültig) des LVR werden bestimmte Leistungen vom LVR auf den Kreis Düren delegiert. Die übertragenen Aufgaben beziehen sich auf den Rechtskreis SGB XII und

werden grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen im durchlaufenden Haushalt dargestellt. Im Zuge der Prüfung wurden die Konten 8500176 sowie 8500174 betrachtet.

Bei Konto **8500176** werden Zahlungen an Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige unter 65 Jahren für Unterkunft, Verpflegung und Pflegeaufwand nachgewiesen. Der LVR leistet mtl. Vorschusszahlungen an den Kreis Düren, die sich an den Ausgaben des letzten Quartals orientieren. Im Rahmen der "Vierteljährlichen summarischen Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen in der Sozialhilfe" werden die Ausgaben des abgelaufenen Quartals mit dem LVR abgerechnet.

Die LVR-Erstattung verbleibt zum Großteil bei den durchlaufenden Konten. Der Kreis Düren bucht aber einen Teil dieser Aufwendungen im Kreishaushalt 100 und überträgt die Erstattung des LVR, welche diese Aufwendungen betrifft, über das Ausgabekonto **8500174** in den Kreishaushalt. Dieser Umstand wird wie folgt begründet:

Für die Aufwendungen der Häuslichen Pflege und der Hilfe für die Betreuung in Pflegefamilien sowie die entsprechenden Annexleistungen war bis zum 30.06.2016 der Kreis Düren originär zuständig. Mit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes änderten sich die Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern im Rechtskreis des SGB XII, so dass u.a. für o.g. Aufgaben der LVR zuständig wurde. Der LVR wiederum delegierte diese Aufgaben auf den Kreis Düren (SH-Satzung 01.07.2016). Da bis zum 30.06.2016 der Kreis Düren zuständig war, erfolgte die Darstellung dieser Aufwendungen richtigerweise im Echthaushalt. Nach dem Zuständigkeitswechsel wurde im Fachverfahren keine Anpassung vorgenommen. Die Darstellung der Zahlungsströme zwischen LVR und Kreis Düren erfolgt somit durch die Umbuchung der LVR-Erstattungsbeträge für die Aufwendungen/Auszahlungen der v.g. Aufgaben von den durchlaufenden Konten, früher HH 101 (**Sachkonto 8500174**) in den Kreishaushalt (**Sachkonto 4211005**).

Aus Sicht der Prüfung wäre es sinnvoller, auch die zur Zeit im Kreishaushalt gebuchten delegierten Aufgaben bei den durchlaufenden Konten zu erfassen, da diese Aufgaben aufgrund einer Änderung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) aber ohnehin zum 01.01.2020 entfallen werden, wird eine Umstellung für diesen kurzen Zeitraum für nicht erforderlich gehalten.

Eine stichprobenweise Sichtung der Unterlagen des Sozialamtes über die Zahlungen an die Einrichtungen, der Abrechnungen mit

dem LVR, sowie der diesbezüglichen Buchungen in Infoma führte zu keinen Feststellungen.